

wie wenn sie von den sonst zuständigen Behörden ausgegangen wären.

Die militärischen Befehlshaber sind für ihre Anordnungen und Aufträge persönlich verantwortlich.

Für die Befugnisse der militärischen Befehlshaber gegenüber den dem Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten untergeordneten Behörden bleiben die Bestimmungen der Militäreisenbahnordnung und der Anlage J zum Mobilmachungsplan für die bayer. Armee maßgebend.

Gegeben zu München, den 31. Juli 1914.

gez.: Ludwig.

ggez.: Dr. Graf v. Hertling, Dr. Frh. v. Soden-Fraunhofen, v. Thelemann, v. Breunig, v. Seidlein, Dr. v. Knilling, Frh. v. Kreß.

Auf Allerhöchsten Befehl:

Der Chef der Zentralabteilung des Kriegsministeriums:
Roeger, Oberst."

Zuständigkeit des Königs.

Rechtschaffendes Subjekt dieser Verordnung ist sonach der König, ohne Mitwirkung der gesetzgebenden Faktoren, Kammer der Reichsräte und Kammer der Abgeordneten; — auch über die vorherige Anhörung des Staatsrates ist nichts verlaublich.

Mit Strupp S. 154 wird anzunehmen sein, daß es sich lediglich um eine Organisationsveränderung mit sicherheitspolizeilichen Charakter handelt; eine Vorschrift, welche die Freiheit der Person oder das Eigentum der Staatsangehörigen betrifft, dürfte nicht vorliegen. Die Freiheit der Person kann dadurch nicht beeinflußt sein, daß der Personenkreis, welcher die allgemeinen Gesetze — ohne Änderung ihres Umfanges, wie später auszuführen sein wird — zu vollziehen hat, wechselt; wenn dies unrichtig wäre, würde es zum wenigsten bei jedem Personenwechsel an einer wichtigeren Verwaltungsstelle eines Aktes der gesetzgebenden Faktoren bedürfen. Nicht ebenso einfach scheint die Frage zu beantworten, ob denn nicht das Eigentum der Staatsangehörigen durch die Verordnung betroffen werde; denn zweifellos mußten durch die Übernahme der vollziehenden Gewalt militärischerseits Kosten entstehen und sind in sehr erheblichem Umfange erwachsen (beim stellv. Generalkommando des I. Armeekorps in München mußte z. B. eine eigene politische Abteilung unter einem Stabsoffizier geschaffen werden, deren Geschäftskreis sich, neben der Bearbeitung von Kriegszustandsangelegenheiten u. a., hauptsächlich auf Maßnahmen der vollziehenden Gewalt erstreckt haben muß). Hierbei ist jedoch beachtlich, daß die hierfür erwachsenden Kosten an